

Persönlichkeitsrechtsverletzung/ Rechtliche Grundlagen - Abschrift -

16.04.2018

Sehr geehrte Frau Klasing,
zu dem Problem der Veröffentlichung einer privaten E-Mail erteile ich folgende rechtliche Einschätzung:

Eine persönliche E-Mail der Frau Klasing an Frau Prof Baum, Präsidentin der DEGAM, hat Frau Prof. Baum zur Veröffentlichung im Methodenreport (Seite 94 f.) weitergeleitet. Frau Klasing wurde daraufhin insbesondere bei Facebook zum Gegenstand eines Shitstorms mit Diffamierungen und Unterstellungen, Falschinterpretationen und wilden Spekulationen.

Das Verhalten der Frau Prof. Baum stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Frau Klasing dar.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht als eigenständiges Grundrecht im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ableitet. Der Schutzbereich umfasst den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder Mensch die Möglichkeit zur persönlichen Lebensführung sowie Entwicklung und Wahrung seiner persönlichen Individualität erhalten soll.

Um diesen weiten Schutzbereich genauer zu umreißen, hat das BVerfG verschiedene Fallgruppen als Teilschutzbereiche entwickelt. Unter anderem wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewählt, das jedem Einzelnen die Entscheidung selbst überlassen soll, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart oder eben verheimlicht.

Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht am geschriebenen Wort. Dieses umfasst die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, ob der Inhalt eines Schreibens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll oder im privaten Bereich bleibt (Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2011, Az.: 4 O 287/11).

Anders als etwa bei einem Brief, der in einem Kuvert verschlossen an den Adressaten verschickt wird, ist zwar bei einer E-Mail mit der Weiterleitung und Verbreitung an Dritte zu rechnen. Allerdings muss ein entsprechender Schutz wie bei Briefen gelten, wenn die Vertraulichkeit des Inhalts bzw. der einer Verbreitung entgegenstehende Wille in der E-Mail zutage tritt. Denn in diesem Fall soll der Inhalt der E-Mail vergleichbar mit einem geschlossenen Brief ebenfalls nicht aus der Geheimsphäre entlassen werden (Landgericht Köln, Urteil vom 2.10.2008, Az.: 28 O 558/06).

Die unbefugte Veröffentlichung von vertraulichen Aufzeichnungen - dazu gehört auch eine E-Mail, die nur an einen bestimmten abgegrenzten Personenkreis übersandt wird - tangiert das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, denn der Einzelne hat ein grundsätzliches Recht darauf, nicht den Blick in der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein und selbst zu bestimmen, ob er Äußerungen z.B. nur einem Gesprächspartner, einem bestimmten Adressatenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (BVerfGE 101, Seiten 361, 384 f.).

Demgegenüber entfällt der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme oder muss zumindest im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zurücktreten, wenn sich der Betroffene damit einverstanden erklärt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden (BVerfG NJW 2006, 3406) oder wenn er selbst an die Öffentlichkeit getreten ist oder wenn der Wille des Verfassers oder Berechtigten zur Geheimhaltung nicht deutlich erkennbar ist (Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2011, Az.: 4 O 287/ J 1).

Dies ist hier nicht der Fall. In der E-Mail der Frau Klasing sind deutlich private Erklärungen enthalten. Auch sind die Parteien davon ausgegangen, dass es sich um eine private E-Mail der Frau Klasing handelt.

Die Veröffentlichung der E-Mail ist auch rechtswidrig, da bei Abwägung der gegenseitigen Interessen dasjenige der Frau Klasing überwiegt.

Durch die Veröffentlichung ist die Sozialsphäre der Frau Klasing betroffen. Eine Veröffentlichung ist nur dann zulässig, wenn eine alle Umstände des konkreten Falles berücksichtigende Interessen-abwägung ergibt, dass die Meinungsfreiheit der Frau Prof. Baum und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 GG (BVerfG, Beschluss vom 18.2.2010, Az. 1BvR2477/08) das allgemeine Persönlichkeitsrechts der Frau Klasing nach Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 GG überwiegt (BGH NJW 1999, 2893). Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Abwägung der beiderseitigen Interessen ergibt, dass der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Frau Klasing überwiegt und die Veröffentlichung rechtswidrig ist. Es ist die Sozialsphäre der Frau Klasing tangiert worden. Frau Klasing konnte auch ohne Vertraulichkeits-vermerk damit rechnen, dass ihre E-Mail nicht weitergegeben wird.

Eine unerlaubte Veröffentlichung privater Korrespondenz muss der Absender einer privaten E-Mail nicht dulden und hat das Recht, mit sofortiger Wirkung diese Veröffentlichung zu untersagen. Ohne Einwilligung des Absenders ist die Veröffentlichung und Weitergabe unzulässig und persönlichkeitsverletzend und muss so betrachtet werden als wäre die Nachricht nie existent gewesen, da der Absender der privaten E-Mail häufig extreme, sogar existentielle, berufliche, soziale Nachteile erfährt und diskreditierende, verleumderische Beurteilungen und Angriffe erleiden muss, die bis hin zu Rufmord führen.

Daher hat der Absender der persönlichen E-Mail das Recht auf Löschung der Nachricht in allen Bereichen wie z.B. Foren im Internet. Es können Betreiber von Foren aufgefordert werden, sofort sämtliche Kommentare, Bewertungen, Teilen, Zitate und Diskussionen sowie PDF-Dateien oder andere Speicherdateien zu dieser Mail zu löschen, egal wo und in welchen Medien. Es kann der Rechtsverletzter sowie auch der Betreiber des Forums oder Facebook mit einstweiliger Verfügung zum Löschen verpflichtet werden, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt.

Zudem wurde Frau Klasing aufgrund der negativen Äußerungen einiger Mitglieder in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt und dem Verein Schaden zugefügt. Diese Mitglieder verhalten sich dementsprechend vereinschädigend.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Becher
Rechtsanwalt (Dortmund)
(Das Originalschreiben liegt dem Vorstand vor)